

Ueberlieferungen die Form der Adoption gewählt habe, um Boso als Mitregenten zum Imperium zu berufen. Er sieht zugleich in diesem Akt, insofern er 'ein Urteil über die Idoneität für das Amt eines defensor ecclesiae Romanae spricht', die älteste Form der Approbation des künftigen Kaisers. M. Kr.

32. F. Frensdorff, 'Das Stadtrecht von Wisby', *Hansische Geschichtsblätter*, Bd. 22 (1916), S. 1 ff. untersucht das rechtshistorische Verhältnis einer i. J. 1898 zu Riga aufgefundenen fragmentarischen Rechtsaufzeichnung zu dem bekannten Stadtrecht von Wisby. M. Kr.

33. Fr. Rörig, 'Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung' (*Zeitschrift d. Vereins f. lübeckische Geschichte u. Altertumskunde* Bd. 17, S. 27 ff.) verfißt gegenüber der Auffassung von Bloch, dass nicht in den Gründungsstädten, sondern in den oberrheinischen Bischofsstädten die Wiege der Ratsverfassung für Deutschland zu suchen sei, die Richtigkeit der älteren Lehre, wonach der Rat in den Neugründungen des 12. Jhs. entstanden ist. M. Kr.

34. Eine wichtige stadtrechtliche Quelle aus der Zeit von 1380 bis Anfang des 16. Jhs., 219 Urkunden in deutscher Sprache, ist abgedruckt in dem Buche 'Das älteste Böhmisches Kamnitzer Stadtbuch. Aus dem Nachlass A. Horcickas herausgegeben vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag 1915. IX, 291 S., 8°. Leider ist die Hs. so ungenügend abgeschrieben worden, dass sich am Schluss Berichtigungen des Textes auf vollen acht Seiten als notwendig erwiesen und man trotzdem noch nicht sicher ist, ob alle Fehler schon berichtigt sind. Dem Textabdruck sind zwei selbstständige Abhandlungen beigegeben, eine von A. Bernt über die Sprache des Stadtbuches und eine zweite von O. Peterka über die rechtsgeschichtliche Bedeutung. Das Stadtbuch selbst ist eine der ältesten Quellen dieser Art in Nordböhmen. B. B.

35. Von zwei in Regensburg durch J. A. Endres neu aufgefundenen Bruchstücken des Schwabenspiegels gibt K. Beyerle in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* Bd. 36, S. 441 ff. einen Abdruck und eine textkritische Untersuchung. M. Kr.

36. A. Werminghoff, 'Zum fünften Kapitel der Goldenen Bulle' (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt.* Bd. 36, S. 275—290) erläutert die